

Gemeinde Neunheilingen

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neunheilingen für die Nutzung von Räumen in kommunalen Objekten der Gemeinde Neunheilingen vom 16.12.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunheilingen hat in seiner Sitzung am die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen und in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neunheilingen unterhält für die Gemeinde Einrichtungen, die auch privat genutzt werden. Das sind:
 - a) Schulungsraum Freiwillige Feuerwehr, Schloßgasse 7
 - b) Gemeindesaal Neunheilingen
 - c) Saalstube, Gemeindesaal Neunheilingen
 - d) Kleiner Saal inkl. Küche, Gaststätte Neunheilingen
 - e) Gaststube inkl. Küche, Gaststätte Neunheilingen
 - f) Küche, Gaststätte Neunheilingen
- (2) Die Gemeinde Neunheilingen ist Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude.

§ 2 Nutzung

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 a-f genannten öffentlichen Einrichtungen sollen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens vor Ort dienen.
- (2) Eine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1a bis 1f für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung, insbesondere für den unter § 1 Abs. 1a genannten Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr. Falls die Objekte für dienstliche oder gemeindliche Zwecke benötigt werden, geht diese Nutzung vor.
- (4) Nutzungsberechtigt sind:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr (FFw) Neunheilingen für den in § 1 Abs. 1a genannten Schulungsraum im Rahmen ihrer Tätigkeit
 - b) der Gemeinderat der Gemeinde Neunheilingen
 - c) gemeinnützige Vereine der Gemeinde Neunheilingen

- d) Einwohner der Gemeinde Neunheilingen
 - e) Veranstalter für kommerzielle Nutzung
- (5) Die Nutzung umfasst die Benutzung der Versammlungsräume einschließlich Toiletten und Garderobe inklusive des Inventars. Andere Räume dürfen nicht betreten werden.

§ 3 Kosten der Nutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt für den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4 a (FFw Neunheilingen) für den in § 1 Abs. 1a genannten Schulungsraum kostenfrei.
- (2) Die Nutzung erfolgt für den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4b (Gemeinderat) für alle in § 1 genannten Objekte kostenfrei.
- (3) Für die Nutzung durch die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4 c,d,e (gemeinnützige Vereine, Einwohner und Veranstalter für kommerzielle Nutzung) ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.

§ 4 Verfahrensweise, Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Nutzung der Einrichtung ist beim Bürgermeister zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Benutzung muss für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4 c bis e (gemeinnützige Vereine, Einwohner und Veranstalter für kommerzielle Nutzung) Angaben über den Zeitpunkt/ Zeitraum der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie Name und Anschrift einer volljährigen Person und eines Stellvertreters, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (3) Über die Nutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1a (Schulungsraum FFw) entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Feuerwehr. Über die Nutzung der Einrichtungen nach § 1 Abs.1b bis f entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Mit Antragstellung erkennt der Veranstalter/ Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Entgelt beträgt **pro Veranstaltung** für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 4 c und Abs. 4 d (gemeinnützige Vereine und Einwohner) für:
- | | | |
|---|----------|---|
| a) Schulungsraum Freiwillige Feuerwehr | 75,00 € | |
| b) Gemeindesaal Neunheilingen incl. WC
Nebenkosten | 150,00 € | + |
| c) Saalstube Gemeindesaal Neunheilingen incl. WC
Nebenkosten | 75,00 € | + |
| d) Kleiner Saal Gaststätte Neunheilingen
incl. Küche und WC
Nebenkosten | 100,00 € | + |
| e) Gaststube incl. Küche und WC
Nebenkosten | 75,00 € | + |
| f) Küche bei Vermietung Saal oder Saalstube
Nebenkosten | 50,00 € | + |
- (2) Das Entgelt für die Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 4e (Veranstalter für kommerzielle Nutzung) erfolgt nach entsprechender Kostenkalkulation sowie orts- und marktüblichen Bedingungen. Die Kosten legt der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat oder der Verwaltung fest.
- (3) Für die Nutzung der Einrichtung nach § 1 a (Schulungsraum FFw) sind die Betriebskosten im Entgelt nach § 5 enthalten. Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 1 b bis f werden Betriebskosten entsprechend des Verbrauchs erhoben. Für die Toilettennutzung für die Einrichtungen nach § 1 b und c (Gemeindesaal und Saalstube) wird eine Pauschale von 20 € pro Veranstaltung für Nebenkosten berechnet.

§ 6 Entgeltschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungslegung zu zahlen, bei kommerzieller Nutzung kann das Entgelt vorab erhoben werden.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass nach der Veranstaltung alle Fenster verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat die benutzten Räumlichkeiten einschließlich des Flures und Treppenhauses unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen und im sauberen, ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Angefallener Müll ist durch den Nutzer zu entsorgen.
- (3) Um die Einsatzfähigkeit der FFW Neunheilingen zu gewährleisten, ist für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1a das Parken nur auf den zugewiesenen Stellflächen erlaubt.
- (4) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Vorschriften des Brandschutzes und Nichtraucherschutzgesetz zu beachten.

§ 8 Übergabe Schlüssel

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Beginn der Veranstaltung durch den Bürgermeister oder durch ein von ihm benanntes Vertreter.
- (2) Der Schlüssel ist nach jeder Veranstaltung sofort, aber spätestens am nächsten Tag bzw. dem darauffolgenden Werktag (bei nicht sofortiger Nachnutzung) zurückzugeben.
- (4) Die Rückgabe des Schlüssels ist schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Nutzer wird darüber belehrt, dass er bei Verlust des Schlüssels für die Kosten der Neuerstellung des Schlüssels/ der Schließanlage aufzukommen hat.

§ 9 Haftung, Schäden, Verlust

- (1) Die Gemeinde Neunheilingen haftet für Schäden, die Benutzern oder Besuchern der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Gemeinde zurückzuführen sind.

- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde Neunheilingen von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie von Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Neunheilingen für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert der beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstände ist der Gemeinde Neunheilingen in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung obliegt dem Benutzer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neunheilingen, den 16.12.2014



Seeländer
Bürgermeister